Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/24 3Ob575/86, 3Ob612/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1986

Norm

KO §30

Rechtssatz

Auch ein erst innerhalb der Anfechtungsfrist des § 30 Abs 2 KO oder innerhalb der Begünstigungsfrist des § 30 Abs 1 KO begründeter Anspruch auf Sicherstellung oder Befriedigung kann für eine kongruente Deckung ausreichend sein. Sowohl ein Kreditvertrag, welcher innerhalb der Anfechtungsfrist des § 30 Abs 2 KO liegt, als auch einer, welcher zwar außerhalb der genannten Anfechtungsfrist, aber innerhalb der Begünstigungsfrist nach § 30 Abs 1 KO liegt, sind zur Begründung eines rechtsgeschäftlichen Anspruches auf Sicherstellung oder Befriedigung geeignet, wenn in diesen Verträgen schon ein Anspruch auf Verschaffung bestimmter Zessionen vereinbart ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 575/86
  Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 575/86
  Veröff: JBl 1987,48 = ÖBA 1987,186
- 3 Ob 612/89
  Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 612/89
  Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 575/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0064421

Dokumentnummer

JJR_19860924_OGH0002_0030OB00575_8600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at